



# Mittelfränkisches Amtsblatt



---

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

---

**59. Jahrgang**

**Ansbach, 29. August 2014**

**Nr. 8 a**

---

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg .....	134



## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg

#### I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21.08.2014 die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Elften Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B V 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel 3.1.1 Windkraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 21. August 2014

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 134